

VERORDNUNG (EWG) Nr. 269/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

mit Grundregeln betreffend die Pauschbeträge zur Finanzierung der Kosten der öffentlichen LagerhaltungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates
vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die
Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
787/89 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates ⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3609/90 ⁽⁶⁾, wurde der landwirtschaftliche Umrechnungs-
kurs festgesetzt, der bei der Berechnung der in Artikel 6
der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannten Pauschbe-
träge berücksichtigt werden muß. Es ist der Tatbestand zu
bestimmen, der für den Kurs ausschlaggebend ist, der am
ersten Tag des Rechnungsjahres der Abteilung Garantie
des EAGFL gilt.Der Rat hat diesen landwirtschaftlichen Umrechnungs-
kurs nach Beginn des Rechnungsjahres 1991 beschlossen.
Für dieses Rechnungsjahr muß der ausschlaggebende
Tatbestand deshalb gesondert bestimmt werden. Unter
Berücksichtigung der Änderungen, die bezüglich der
Pauschbeträge vorgenommen wurden, die bei der Berech-nung der Finanzierungskosten der öffentlichen Lagerhal-
tung zugrunde gelegt werden, sollten die Pauschbeträge
erneut vollständig finanziert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-
Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In die Verordnung (EWG) Nr. 1643/89 der Kommis-
sion ⁽⁷⁾ wird der nachstehende Artikel 1a eingefügt :*„Artikel 1a*Die Pauschbeträge werden mit dem am ersten Tag des
Rechnungsjahres der Abteilung Garantie des EAGFL
und für die Ausgaben der öffentlichen Lagerhaltung
gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in
Landeswährung umgerechnet.Für das Rechnungsjahr 1991 ist jedoch der am 17.
Dezember 1990 gültige landwirtschaftliche Umrech-
nungskurs anzuwenden.“*Artikel 2*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1730/86 der
Kommission vom 3. Juni 1986 über einige Finanzie-
rungsmodalitäten bei den Interventionen durch den
EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁸⁾, wird mit Wirkung vom
1. Oktober 1990 aufgehoben.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1990, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 12.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 4. 6. 1986, S. 14.